

# SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER IN DER FAMILIE

*Beim Vererben das Finanzamt nicht unnötig beteiligen*

Schenken und Vererben von Vermögen sind hierzulande immer noch Tabuthemen.

**Die vorzeitige Vermögensübertragung als Gestaltungsinstrument wird, gerade in der Familie, zu selten auf sinnvolle und steuersparende Weise bereits zu Lebzeiten genutzt.**

Grund genug, sich mit dem Thema näher zu befassen, dies jedoch unter dem Hinweis, dass sich das Erbschaftsteuerrecht womöglich nach einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ändern wird. Zunächst ist festzuhalten, dass die Ehe und die Familie, im Erbschaftsteuergesetz, das sowohl für Schenkungen als auch für Erbfälle gilt, privilegiert sind. Der steuerliche Freibetrag für Übertragungen beträgt zwischen Ehegatten bis zu Euro 756.000,00 und für Übertragungen an die Kinder je Euro 400.000,00 von jedem Elternteil, der Steuertarif beginnt mit 7%. Ein nichtverheiratetes Paar und andere Familienfremde zahlen hingegen generell 30 % Steuer auf alle Übertragun-

gen, die über Euro 20.000,00 hinausgehen. Hinzu kommt in der Familie die mögliche steuerliche Freistellung der Übertragung des Familienheims. Die schenkungsteuerlichen Regelungen lassen sich sogar noch zum Vorteil aller Beteiligten optimieren. So ist es unter geschickter Ausnutzung der Freibeträge möglich, hohe Beträge auf die Angehörigen zu verteilen. Man spricht hier von sog. Kettenschenkungen, die bei Beachtung einiger Vorgaben steuerlich anerkannt werden. Im Todesfall unterliegt lediglich der Nachlass des Verstorbenen der Erbschaftsteuer. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unter Eheleuten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft der dem überlebenden Ehegatten zustehende Zugewinnausgleichsanspruch nicht in den Nachlass fällt. Hieraus kann auch unter Lebenden ein steuerlicher Vorteil gezogen werden. Bei Aufhebung des

gesetzlichen Güterstandes erfolgt ein Zugewinnausgleich mit der Möglichkeit der steuerfreien Vermögensverschiebung auf den Ehegatten. Noch am gleichen Tag kann der gesetzliche Güterstand dann erneut vereinbart werden, so dass im Ergebnis dieser sog. Zugewinnschaukel die steuerfreie Übertragung von Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten bleibt. Von besonderer Bedeutung ist auch der Inhalt des Testaments der Ehegatten. Verbreitet ist noch immer das sog. Berliner Testament. Hierbei setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des Längstlebenden das Vermögen an die gemeinsamen Kinder fällt. Steuerlich führt diese Regelung unter Umständen zu erheblichen steuerlichen Belastungen, da das gesamte eheliche Vermögen beim überlebenden Ehegatten in einer

Hand vereint wird. Bei dessen Tod sind dann unter Umständen die steuerlichen Freibeträge überschritten, so dass eine vermeidbare steuerliche Belastung eintritt. Besser ist es, im Testament zu bestimmen, dass nach dem Tod des Erstversterbenden das Vermögen zumindest teilweise, ggfs. unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts für den überlebenden Ehegatten, auf die gemeinsamen Kinder übergeht, um deren Freibeträge auszunutzen. Tatsächlich bietet sich für Eheleute je nach Einzelfall eine ganze Fülle von steuerlichen Möglichkeiten. In jedem Fall sollte neben der Ausnutzung lebzeitiger Schenkungen auch ein steuerlich sinnvolles Testament erstellt werden, um das Finanzamt nicht unnötig am Nachlass zu beteiligen.

*Dr. Matthias Maurer,  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht*

**MAURER  KOLLEGEN**  
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Ein Team. Ein Ziel.

## EINLADUNG zum VORTRAG Schenkungen in der Familie

- Erbschaftsteuer sparen
- Schutz des Vermögens vor den Schwiegerkindern

**Wann: Mi., 12. November 2014, Beginn: 19.00 Uhr**  
**Wo: Favorite Parkhotel, Karl-Weiser-Straße 1, Mainz**  
**Die Teilnahme ist für alle Interessenten kostenfrei!**



Joachim Zillien  
Fachanwalt für Familienrecht,  
Lehrbeauftragter



Dr. jur. Matthias Maurer  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Maurer • Kollegen | Tel: 06131 - 952 54-0  
Gleiwitzer Straße 5a | 55131 Mainz  
kanzlei@maurer-kollegen.de | www.maurer-kollegen.de